

Made for minds.



**Dreizehnter Tätigkeitsbericht  
des Datenschutzbeauftragten der Deutschen Welle**

(Berichtszeitraum: 01.01.2016 bis 31.12.2017)

## **Inhaltsverzeichnis**

- I. Vorbemerkung
  - 1. Tätigkeitsbericht
    - a) Berichtspflicht
    - b) Berichtszeitraum
    - c) Veröffentlichung
  - 2. Aufgaben
  - 3. Wiederbestellung
  
- II. Datenschutz allgemein
  - 1. Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union
  - 2. Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes
  - 3. Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes
  - 4. Zusammenarbeit mit ARD und ZDF
  
- III. Datenschutz bei der Deutschen Welle
  - 1. Organisation des Datenschutzes
  - 2. Allgemeine Beratung

3. Beratung bei der Umsetzung der DSGVO
4. Beratung in Einzelfällen
5. Informationen zum Datenschutz
6. Merkblatt zum Datenschutz
7. Videointerviews in Bewerbungsverfahren
8. Datenschutzerklärung
9. Personalstammblatt
10. Auskunftersuchen/Beschwerden/Anfragen

#### IV. Schlussbemerkung

## **I. Vorbemerkung**

### **1. Tätigkeitsbericht**

#### **a) Berichtspflicht**

Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet den Organen der Deutschen Welle gemäß § 42 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) alle 2 Jahre einen Tätigkeitsbericht, der auch der Bundesbeauftragten für den Datenschutz übermittelt wird.

#### **b) Berichtszeitraum**

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2017.

#### **c) Veröffentlichung**

Nach Auffassung der Europäischen Kommission sind die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF sowie DLR verpflichtet, nach Art.28 Abs. 5 der Datenschutzrichtlinie ihre Tätigkeitsberichte zu veröffentlichen. Dies gilt nach Auffassung der Kommission auch, obwohl insoweit eine Umsetzung in nationales Recht bisher nicht erfolgt ist.

Die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF sowie DLR haben sich mit der Europäischen Kommission darauf verständigt, dass die Tätigkeitsberichte im Internetangebot der jeweiligen Rundfunkanstalt veröffentlicht werden. Darüber hinaus werden die Tätigkeitsberichte auch weiterhin auf konkrete Anfragen in schriftlicher Form einzelnen Interessenten zur Verfügung gestellt.

## 2. Aufgaben

Gemäß § 42 Abs. 2 BDSG kontrolliert der Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie ergänzender Vorschriften über den Datenschutz innerhalb der Deutschen Welle. Dabei tritt er für die Deutsche Welle an die Stelle der Bundesdatenschutzbeauftragten. Bei der Ausübung des Amtes ist der Datenschutzbeauftragte unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Daneben untersteht er der Dienst- und Rechtsaufsicht des Verwaltungsrates der Deutschen Welle.

Aus dieser allgemeinen Gesetzesformulierung lassen sich folgende konkrete Aufgabenfelder ableiten:

- Kontrolle aller Stellen des Hauses auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Beratung bei Planung und Einführung von Informationssystemen,
- Beratung bei der Auswahl der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Mitarbeitern,
- Beanstandung von festgestellten Verstößen gegen das Datenschutzrecht, verbunden mit der Aufforderung, diese schnellstmöglich abzustellen,
- Überprüfung von Hinweisen und Beanstandungen im Rahmen der Anrufung durch Betroffene.

Nach der Regelung in § 42 Abs. 3 i.V.m. § 21 Satz 1 BDSG, die ihre Entsprechung in § 20 Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) gefunden hat, kann sich jedermann an den Datenschutzbeauftragten wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten innerhalb der Deutschen Welle in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Der Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet, sämtliche Informationen vertraulich zu behandeln.

Der Verwaltungsrat der Deutschen Welle hat die Einzelheiten der Amtsführung des Datenschutzbeauftragten unter Berücksichtigung der rundfunkspezifischen

Besonderheiten selbst näher ausgestaltet und sich dabei inhaltlich an die Vorgaben der gesetzlichen Regelungen über die Rechtsstellung, Kontroll- und Beauftragungsbefugnis der Bundesbeauftragten für den Datenschutz orientiert. Hierbei hat der Verwaltungsrat u.a. folgende Grundsätze aufgestellt:

- Der Datenschutzbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Unterstützung aller Stellen des Hauses beanspruchen. Insbesondere hat er folgende Rechte:
- Auskunftsrecht bezüglich aller Fragen sowie Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Akten, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme.
- Recht auf jederzeitigen Zutritt in alle Diensträume.
- Stellt der Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen die Vorschriften des BDSG oder anderer Vorschriften des Datenschutzes oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten fest und wird dem nicht abgeholfen, so beanstandet er dies bei dem Intendanten. Hilft dieser dem Verstoß nicht ab, so folgt die Beanstandung gegenüber dem Verwaltungsrat.
- Auf Anforderung des Verwaltungsrates oder des Intendanten hat der Datenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen.
- Der Datenschutzbeauftragte führt ein Register der automatisiert geführten Dateien in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Die Deutsche Welle leitet dem Datenschutzbeauftragten eine Übersicht gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-6 BDSG zu.
- Der Datenschutzbeauftragte berät und schult bei Bedarf alle Mitarbeiter.
- Der Datenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtes, verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- Der Datenschutzbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Datenschutzbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit

das Zeugnisverweigerungsrecht des Datenschutzbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken von ihm nicht gefordert werden.

•

### 3. Wiederbestellung des Datenschutzbeauftragten der Deutschen Welle

Der Verwaltungsrat der Deutschen Welle hat mich anlässlich seiner Sitzung am 03. Juli 2017 auf Vorschlag des Intendanten erneut für die Dauer von 4 Jahren ab dem 01. August 2017 zum Datenschutzbeauftragten der Deutschen Welle bestellt.

## II. Datenschutz allgemein

### 1. Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)

Die DSGVO ist am 24. Mai 2016 in Kraft getreten und gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten ab dem 25. Mai 2018. Innerhalb dieses Zeitraums bringen die Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang (Art. 85 DSGVO).

Dazu können Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der DSGVO vorgesehen werden, wenn dies für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten im audiovisuellen Bereich sowie in Nachrichten- und Pressearchiven. Die Mitgliedstaaten sollten daher Gesetzgebungsmaßnahmen zur Regelung der Abweichungen und Ausnahmen erlassen, die zum Zwecke der Abwägung zwischen diesen Grundrechten notwendig sind.

Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden.

## 2. Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017 ist in Art.1 eine Neufassung des BDSG erfolgt. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen in §§ 41 und 42 der bisher geltenden Fassung entfallen, die Regelungen für die Deutsche Welle zur journalistischen Datenverarbeitung (Medienprivileg) und zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der an die Stelle der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit tritt, enthalten.

## 3. Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes

Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union ist am 24.05.2016 veröffentlicht worden und tritt am 25.05.2018 in Kraft. In der Zwischenzeit haben die Mitgliedsstaaten Gelegenheit, die nationalen Regelungen anzupassen. Dabei haben sie insbesondere das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Der Bund will dem im Hinblick auf die Deutsche Welle durch eine Anpassung der bisherigen §§ 41 und 42 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nachkommen und die geänderten Vorschriften in das Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) überführen. Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Daten-



schutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) enthält neben weiteren 136 Artikeln in Art 38 eine entsprechende Änderung des DWG. Dabei sind einige Änderungen in Bezug auf den Datenschutzbeauftragten der Deutschen Welle vorgesehen. Die Bestellung erfolgt nach wie vor durch den Verwaltungsrat, allerdings mit Zustimmung des Rundfunkrates. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, wobei eine Wiederbestellung zweimal erfolgen kann. Der Tätigkeitsbericht wird jährlich erstellt und nicht wie bisher alle zwei Jahre. Er wird nicht mehr allen Organen der Deutschen Welle sondern dem Rundfunk- und Verwaltungsrat vorgelegt. Die Zuständigkeit wird auf den journalistischen Bereich beschränkt. Im Übrigen obliegt die Kontrolle der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Im Bereich der Zuständigkeit enthält der Entwurf eine nicht unerhebliche Änderung. Nachdem bisher der Datenschutzbeauftragte der Deutschen Welle für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutsche Welle insgesamt zuständig ist, soll künftig im reinen Verwaltungsbereich eine Kontrollbefugnis der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingeführt werden. Soweit personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet werden, tritt der Datenschutzbeauftragte der Deutschen Welle nach wie vor an die Stelle der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Dabei ist der journalistische Bereich nicht auf die Redaktionen beschränkt, sondern ist weit auszulegen, so dass auch Verwaltungstätigkeiten und sonstige Hilfstätigkeiten privilegiert sind, die Rückwirkungen auf die Programmtätigkeit haben können. Geschützt sind Recherche, Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation und Archivierung personenbezogener Daten zu publizistischen Zwecken (Medienprivileg).

Zur Frage der Abgrenzung zwischen journalistischer Tätigkeit und reiner Verwaltungstätigkeit enthält die Begründung zum Gesetzentwurf eine Klarstellung, die die bisherige Rechtsprechung nachvollzieht. Dort ist ausgeführt, dass der

Begriff „journalistisch“ aufgrund der gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG gewährleisteten Rundfunkfreiheit und des Erwägungsgrundes 153 der Verordnung (EU) 2016/679 weit auszulegen ist. Damit sind auch diejenigen Voraussetzungen und Hilfstätigkeiten eingeschlossen, ohne die die Medien ihre Funktion nicht in angemessener Weise erfüllen können. Hiervor erfasst sind auch Verwaltungstätigkeiten und sonstige Hilfstätigkeiten, soweit diese Rückwirkungen auf die Programmtätigkeit haben können. Welche Tätigkeiten konkret umfasst sind, muss auch unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls entschieden werden.

In der Praxis dürfte sich demnach die Zuständigkeit der Bundesdatenschutzbeauftragten auf Ausnahmefälle wie zum Beispiel die Beihilfeberechnung beschränken.

#### 4. Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

Dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks folgend haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands jeweils einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten bestellt, der die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften kontrolliert. Die Rundfunk-Datenschutzbeauftragten treten für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten jeweils an die Stelle der Landesdatenschutzbeauftragten bzw. der Bundesdatenschutzbeauftragten. Die dem zugrunde liegenden gesetzlichen Verpflichtungen dienen der Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten einerseits und tragen gleichzeitig dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks Rechnung, indem sie eine staatliche Kontrolle ausschließen.

Die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF einschließlich DLR haben sich schon seit langem zu einem Arbeitskreis zusammengefunden. Der Erfahrungsaustausch in diesem Arbeitskreis stellt ein wichtiges Hilfsinstrument bei der Aufgabenerfüllung der einzelnen Datenschutzbeauftragten dar und ermöglicht in übergeordneten Angelegenheiten eine koordinierte Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Belange öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Dieser Er-

fahrungsaustausch findet sowohl schriftlich und telefonisch als auch zweimal pro Jahr anlässlich einer gemeinsamen Tagung statt. Anlässlich der Tagungen, die regelmäßig auch bei der Deutschen Welle stattfinden, hatte ich die Gelegenheit, den Kolleginnen und Kollegen die Besonderheiten und die aktuelle Entwicklung bei der Deutschen Welle nahezubringen.

In der nach Art. 29 Abs. 2 der EU-Datenschutzrichtlinie bestehenden Europäischen Datenschutzgruppe, die aus Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten der EU besteht, und zu einer einheitlichen Anwendung der Datenschutzrichtlinie in den EU-Staaten beitragen und die EU-Kommission beraten soll, ist der AK DSB durch den Datenschutzbeauftragten des NDR vertreten. Damit ist eine kontinuierliche Information der Rundfunkanstalten über die neuesten Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes auf europäischer Ebene gewährleistet.

Der Arbeitskreis Medien (AK Medien) ist Bestandteil der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, einem freiwilligen Zusammenschluss der staatlichen Datenschutzbeauftragten. Der AK Medien beschäftigt sich mit Themen speziell aus den Bereichen Datenschutz und Medien. Bei Themen von beiderseitigem Interesse wird ein Vertreter des AK DSB zu den Sitzungen des AK Medien eingeladen. Im Gegenzug wird auch die/der Vorsitzende des AK Medien bei gemeinsam interessierenden Themen zur Teilnahme an einem gemeinsamen Teil der Sitzung des AK DSB eingeladen. Die Datenschutzbeauftragte des RBB übernimmt für den AK DSB die Vertretung im AK Medien.

Im SWR hat der Datenschutzbeauftragte auch die Funktion des IT-Sicherheitsbeauftragten übernommen und ist somit auch Mitglied im IT-Sicherheitsgremium. Dort hat er gleichzeitig auch die Vertretung des AK DSB übernommen und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse dem AK DSB regelmäßig.

### **III. Datenschutz bei der Deutschen Welle**

#### **1. Organisation des Datenschutzes**

Gemäß § 42 BDSG tritt der Datenschutzbeauftragte der Deutschen Welle als Kontrollorgan an die Stelle des Bundesdatenschutzbeauftragten. Aus Gründen der verfassungsrechtlich geschützten Autonomie (Staatsferne des Rundfunks) der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kann eine Kontrolle nicht durch staatliche Datenschutzbeauftragte erfolgen. Also kann diese auch bei der Deutschen Welle nicht durch die staatliche Bundesdatenschutzbeauftragte durchgeführt werden. Daher ist in § 42 BDSG vorgeschrieben, dass der Verwaltungsrat einen Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Deutschen Welle bestellt

Der betriebliche Beauftragte für den Datenschutz, wird vom Intendanten bestellt und wirkt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin. Damit ist in seiner Person die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Welle zusammengefasst.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte steht den Abteilungsleitern und Direktoren sowie den IT-Sicherheitsbeauftragten der Rundfunkanstalten der ARD als Ansprechpartner in IT-Sicherheitsrelevanten Fragen zur Verfügung und berät die Geschäftsleitung. Er leitet die Arbeitsgruppe IT-Sicherheit, die Konzepte zur Abwehr gegen Gefahren von innen und außen entwickelt. Über die Intranetseite IT-Sicherheit werden aktuelle Informationen bereit gestellt.

Durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den vorgenannten Kollegen sind wir gemeinsam in der Lage, die datenschutzrechtlichen Belange innerhalb der Deutschen Welle angemessen zu berücksichtigen und die Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

## 2. Allgemeine Beratung

Der Schwerpunkt der Tätigkeit hinsichtlich des Datenschutzes innerhalb der Deutschen Welle lag wie in den Vorjahren erneut weniger im Bereich der Kontrolle als in der datenschutzrechtlichen Beratung. Ich bin mit den Kollegen von ARD und ZDF der Ansicht, dass allein eine nachträgliche Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht zweckmäßig ist. Wesentlich wertvoller und hilfreicher für alle Beteiligten ist eine "präventive Kontrolle", die bereits im Vorfeld bei der Planung neuer Vorhaben mit datenschutzrechtlicher Relevanz ansetzt. Diese Verfahrensweise gewährleistet, dass schon von Anfang an die erforderlichen Maßnahmen geplant und ergriffen werden, die notwendig sind, um den datenschutzrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen. Würde lediglich im Nachhinein eine Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten erfolgen, müssten einzelne Maßnahmen möglicherweise völlig neu geplant und geändert ausgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund bin ich bei zahlreichen Vorhaben bereits in die Planungsphase mit eingebunden worden und hatte so die Gelegenheit, die datenschutzrechtlichen Aspekte einzubringen.

## 3. Beratung bei der Umsetzung der DSGVO

Im Anschluss an die Veröffentlichung der DSGVO am 24.05.2016 ergab sich mehr und mehr Beratungsbedarf einzelner Bereiche im Hause. Ich habe die Auswirkungen der DSGVO einschließlich der damit einhergehenden Gesetzesänderungen mit den Kolleginnen und Kollegen erörtert. Dabei haben wir gemeinsam notwendige und sinnvolle Konsequenzen besprochen und umgesetzt.

#### 4. Beratung in Einzelfällen

Daneben habe ich Kolleginnen und Kollegen aus den unterschiedlichen Bereichen des Hauses bei verschiedenen Planungen beraten.

#### 5. Informationen zum Datenschutz

Ich habe regelmäßig allgemeine Schulungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angeboten. Insbesondere die Auszubildenden, die überwiegend im Bereich der Verwaltung tätig sind, sollen zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Einführung in die datenschutzrechtliche Thematik erhalten. Darüber hinaus habe ich für einzelne Bereiche innerhalb der Deutschen Welle spezifische Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Bei diesen Schulungen werden die Teilnehmer über Sinn und Zweck des Datenschutzes, die Voraussetzungen für eine zulässige Datenverarbeitung und Nutzung einschließlich der Folgen unrichtiger und unzulässiger Datenverarbeitung sowie über die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen informiert. Anhand von praktischen Fällen wird jeweils das Verständnis für die Themen Datenschutz und Datensicherheit vertieft.

Im Übrigen habe ich mit den Personalvertretungen in Bonn und Berlin auf deren Einladungen datenschutzrechtliche Fragen erörtert und Anregungen erhalten.

#### 6. Merkblatt zum Datenschutz

Gemäß § 5 BDSG ist den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Deshalb sind diese Personen bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Dies gilt gemäß § 5, S.2 BDSG allerdings nur

für diejenigen Personen, die bei einer nicht-öffentlichen Stelle beschäftigt sind, so dass die entsprechenden Mitarbeiter der Deutschen Welle als Anstalt des öffentlichen Rechts nicht auf das Datengeheimnis verpflichtet werden müssen. Gleichwohl hatte ich schon vor längerer Zeit mit der Personalabteilung besprochen, dass für neue Mitarbeiter eine Information in der Sache notwendig ist, denn die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht, und die Mitarbeiter müssen über den Inhalt dieser Pflicht informiert werden, um ihr nachkommen zu können.

Ich habe daher in Abstimmung mit der Personalabteilung ein Merkblatt entwickelt, das neuen Mitarbeitern ausgehändigt wird. Es orientiert sich an dem Text der Verpflichtungserklärung des § 5 BDSG und wird regelmäßig aktualisiert.

## 7. Videointerviews in Bewerbungsverfahren

Im Rahmen der Stellenbesetzungsverfahren sollen Bewerbungsgespräche auch mittels Videoschalte durchgeführt werden. Hintergrund ist, dass sich aufgrund der standortübergreifenden Aufstellung der DW immer mehr Mitarbeiter/innen aus Bonn und Berlin auf eine zu besetzende Stelle bewerben. In einigen Fällen wird erst nach der Bewerberauswahl festgelegt, an welchem Standort die Stelle angesiedelt ist. Die Videoschalten reduzieren den Reiseaufwand für die Bewerber/innen und beschleunigen den gesamten Bewerbungsprozess. In einzelnen Besetzungsverfahren ergibt sich auch die Notwendigkeit, Gespräche via Skype aus dem Ausland zu führen.

Der Bewerber wird dann um ein Einverständnis gebeten, dass ein Bewerbungsgespräch auch per Videokonferenz, Facetime oder Skype stattfinden kann, wobei er darauf hingewiesen wird, dass in einem solchen Gespräch auch besondere personenbezogene Daten (insbesondere Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit) zur Sprache kommen können. Er erklärt



weiterhin, dass er von der Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs keinen Gebrauch machen möchte, obwohl ihm dies ebenfalls angeboten wurde. Der Bewerber nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass eine Aufzeichnung des Gesprächs nicht stattfindet, und dass er dieses Einverständnis jederzeit widerrufen kann, ohne dass ihm dies zum Nachteil gereichen würde.

## 8. Datenschutzerklärung

Auch wenn die Rechtslage im Hinblick auf eine Verpflichtung, eine Datenschutzerklärung zu veröffentlichen nach wie vor unklar ist, enthält das Online-Angebot der Deutschen Welle eine solche Erklärung, die sich am Ende der Startseite von dw.com unter dem Link „Datenschutz“ findet.

Die Nutzer der Online Angebote der Deutschen Welle erhalten darin Informationen darüber, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und zu welchen Zwecken dies erfolgt. Darüber hinaus enthält die Datenschutzerklärung auch Hinweise auf die Rechte, die den Nutzern zustehen und an wen sie sich wenden können, wenn sie diese Rechte beeinträchtigt sehen oder Fragen haben.

Die Datenschutzerklärung wird regelmäßig aktualisiert und orientiert sich bereits an den Bestimmungen der DSGVO.

## 9. Personalstammblatt

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Welle erhalten alle zwei Jahre das sogenannte Personalstammblatt, mit dem darüber informiert wird, welche personenbezogenen Daten von ihnen gespeichert sind. Gleichzeitig werden sie gebeten, die Daten zu überprüfen und gegebenenfalls Berichtigungen mitzuteilen.



## 10. Auskunftersuchen/Beschwerden/Anfragen

Zur Beantwortung von Auskunftersuchen ist zunächst eine Feststellung der Identität des Auskunftersuchenden erforderlich. Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die Auskunft auch demjenigen erteilt wird, dessen Daten bei der Deutschen Welle gespeichert sind. Insbesondere bei Auskunftersuchen, die per E-Mail gestellt werden, genügt der Name allein nicht, auch wenn er sich aus der E-Mail Adresse ergibt. Hier muss zumindest eine Postanschrift übermittelt werden. Umfasst die Auskunft auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, wird man bei der Identifizierung strengere Maßstäbe anlegen müssen.

Da bei der Auskunft zwischen journalistischer und sonstiger Datenverarbeitung unterschieden wird, kann die deutsche Welle verlangen, dass der Auskunftersuchende präzisiert, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftersuchen konkret bezieht. Im journalistischen Bereich kann eine Auskunft nur verlangt werden, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Berichterstattung der Deutschen Welle in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein.

Mich haben zahlreiche Anfragen Beschäftigter der Deutschen Welle erreicht, die sich auf die Frage nach der Zulässigkeit bestimmter Verarbeitungen personenbezogener Daten in dienstlicher Hinsicht bezogen. Dabei ging es nicht nur um die Verarbeitung ihrer eigenen personenbezogenen Daten durch die Deutsche Welle, sondern auch um die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Deutsche Welle. Diese Anfragen einzelner Betroffener habe ich in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Stellen im Hause beantwortet.

In keinem Fall boten solche Anfragen Anlass zur Kritik an den bestehenden Verfahren. Gleichzeitig wurde durch diese Anfragen aber auch deutlich, dass sich die Kolleginnen und Kollegen der Besonderheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durchaus bewusst sind.

#### **IV. Schlussbemerkung**

Die Datenschutz-Grundverordnung ist am 24.05.2016 in Kraft getreten und soll die bisherige Datenschutzrichtlinie 95/46/EC ersetzen. Innerhalb einer Frist von zwei Jahren bis zur Gültigkeit der Verordnung am 25.05.2018 haben die Mitgliedsstaaten Gelegenheit ihre Datenschutzgesetzgebung anzupassen. Dabei ist es auch für die Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von besonderer Bedeutung, Überarbeitungen der in Deutschland bereits bestehenden Regelungen zum Medienprivileg und zu den Rundfunkdatenschutzbeauftragten als unabhängige staatsferne Kontrollstellen zu begleiten.

Thomas Gardemann